

## **Verfahrensweise bei einer dauernden Beeinträchtigung zur Gewährung von Individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz an Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

### **Rechtliche Grundlagen:**

- Art. 52 Abs. 5 BayEUG
- §§ 31 bis 36 BaySchO

Schüler mit einer dauernden Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung wird im Rahmen des pädagogischen Ermessens Individuelle Unterstützung gewährt. Die Gewährung von Nachteilsausgleich setzt einen Antrag voraus. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen. Zur Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz ist in der Regel wie folgt zu verfahren:

### **1. Antragsverfahren**

Bei der Anmeldung an der FOSBOS wird erfragt, ob eine dauernde Beeinträchtigung vorliegt. Betroffene Schüler und Erziehungsberechtigte erhalten auf Wunsch ein Beratungsangebot zu Individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz; sofern gewünscht kann sowohl vom Betroffenen selbst als auch von der Schule der mobile sonderpädagogische Dienst (MSD) oder ein Schulpsychologe hinzugezogen werden.

Die Antragstellung für Nachteilsausgleich und Notenschutz erfolgt im Regelfall bei Schuleintritt bis 30. September bzw. sobald die dauernde Beeinträchtigung auftritt. Die Schulen melden zum Ende der Probezeit, bei welchen Schülern eine Modifizierung des Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes erforderlich ist.

#### **1.1. Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz bei dauernder Beeinträchtigung ist der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule und zwar für alle Jahrgangsstufen.

Über Individuelle Unterstützungsmaßnahmen entscheidet die Schule.

#### **1.2. Einzureichende Unterlagen bei der MB-Dienststelle**

Die Schule reicht zusammen mit dem Formular FB\_Dauernde\_Beeinträchtigung folgende Unterlagen an der MB-Dienststelle ein:

- Schriftlicher Antrag des Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten
- Vorlage von Unterlagen, aus denen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung hervorgehen. Dies können sein:
  - Fachärztliches Attest (bei Zweifeln ggf. amtsärztliches Attest) oder
  - Schwerbehindertenausweis einschl. der zugrunde liegenden Bescheide oder
  - MSD-Gutachten
- Stellungnahme der Schulleitung

## 2. Konkrete Maßnahmen

### 2.1. Individuelle Unterstützungsmaßnahmen gemäß § 32 BaySchO

(außerhalb der Leistungsfeststellung)

- ➔ Pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie technische Hilfsmittel, beispielsweise
  - *Laptop-Nutzung*
  - *Besonderes Layout der Angaben (Vergrößerung, serifenlose Schriftart, größerer Zeilenabstand, kontrastreiche Vorlage ...)*
  - *verstärkte Verbalisierung bzw. Visualisierung*

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Betroffene mit einer Beeinträchtigung bestmöglich zu unterstützen, damit sie entsprechende Kompetenzen erwerben können.

### 2.2. Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO

(bei der Leistungsfeststellung)

- ➔ Veränderung der Rahmenbedingung in der Prüfung bei Beibehaltung der Prüfungsanforderungen, beispielsweise
  - *Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm*
  - *Besonderes Layout der Angaben (Vergrößerung, serifenlose Schriftart, größerer Zeilenabstand, kontrastreiche Vorlage ...)*
  - *Zusätzliche Pausen*
  - *Größere Exaktheitstoleranz, z.B. bei zeichnerischen Aufgabenstellungen*
  - *Arbeitszeitverlängerung um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit*

Ziel dieser Maßnahmen ist es, chancengleiche äußere Bedingungen für die Erfüllung der Leistungsanforderungen herzustellen.

### 2.3. Notenschutz gemäß § 34 BaySchO

(bei der Leistungsfeststellung)

- ➔ Verzicht auf die Erbringung der Leistung oder wesentlicher Prüfungsanforderungen. Notenschutz wird nur dann gewährt, wenn Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichen oder keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden können. Notenschutzmaßnahmen dürfen im Ergebnis nicht dazu führen, dass der jeweilige Bildungsstandard, der mit dem Abschluss verbunden ist, nicht mehr nachgewiesen werden kann. Notenschutz kann ausschließlich für die in § 34 BaySchO genannten Beeinträchtigungen und in den dort genannten Formen erfolgen.

Für die FOSBOS kommt folgender Maßnahmenkatalog in Betracht:

- bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung:
  - *Verzicht auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können*
- bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung, sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung:
  - *Verzicht auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen*

- bei Hörschädigung:
  - *Verzicht auf mündliche Präsentationen oder deren geringere Gewichtung*
  - *Bei Fremdsprachen: Verzicht auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit*
- bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung:
  - *Verzicht auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen*

### **3. Entscheidung über die Maßnahmen**

Der Ministerialbeauftragte entscheidet über die zu gewährenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz. Der Bescheid enthält auch die bei Notenschutz in das Zeugnis aufzunehmende Bemerkung.

Der Schüler und ggf. die Erziehungsberechtigten werden über die getroffenen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz in geeigneter Weise informiert.

### **4. Zeugnisbemerkung**

Eine Zeugnisbemerkung erfolgt nicht beim Nachteilsausgleich, sondern nur beim Notenschutz, hier aber auch, wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde. Die Zeugnisbemerkung laut MB-Bescheid benennt die nicht erbrachten oder nicht bewerteten Leistungen. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung unterbleibt.

### **5. Dauer der Maßnahmen**

Die Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Der Betroffene bzw. die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Bei Notenschutz ist die schriftliche Verzichtserklärung innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres abzugeben. Sofern Noten in das Abschlusszeugnis übernommen werden, für die Notenschutz gewährt wurde, muss eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen werden.

Stellt sich im Laufe der Schulzeit heraus, dass die bewilligten Maßnahmen nicht angemessen sind, leitet die Schule der MB-Dienststelle einen neuen Antrag mit angepassten Maßnahmen zu. Hierzu legt sie eine neue Stellungnahme zu ihren Beobachtungen vor, die auch eine Begründung für die beantragten Änderungen enthält. Sofern die Anpassung auf einer erheblichen Veränderung des zugrundeliegenden Krankheitsbildes beruht, fordert die Schule vom Schüler ein aktualisiertes fachärztliches Attest an und legt dieses gemeinsam mit dem Antrag der MB-Dienststelle vor.

## Ergänzende Hinweise für Schulen

### 6. Organisatorisches

Folgende Unterlagen sind im Schülerakt abzulegen:

- Antrag des Schülers auf Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz
- Unterlagen aus denen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen
- Bescheid über den gewährten Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz

Schülerunterlagen, die der Schweigepflicht unterliegen, z.B. Gutachten des Kinder- und Jugendpsychiaters, verbleiben bei den Schweigeverpflichteten und dürfen nicht in den Schülerakt aufgenommen werden (§ 37 S. 3 BaySchO).

Die unterrichtenden Lehrkräfte sollten in geeigneter Weise über die festgelegten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Des Weiteren empfiehlt es sich den Notenbogen des Schülers deutlich mit einem Vermerk, z.B. NTA oder NoS zu kennzeichnen.

Spätestens zum Zwischenzeugnis überprüft die Schule auf Basis der Beobachtungen der Lehrkräfte Form und Umfang der gewährten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz und beantragt gegebenenfalls eine Anpassung.

### 7. Hinweise für staatlich genehmigte Ersatzschulen

Im Regelfall stimmt die staatlich genehmigte Ersatzschule für ihre Schüler bei Schuleintritt, bzw. sobald die dauernde Beeinträchtigung auftritt, mit der MB-Dienststelle Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz ab. Die Schule legt dazu der MB-Dienststelle die erforderlichen Unterlagen vor. Bei der Anmeldung des Schülers zur Abschlussprüfung als Anderer Bewerber stimmt die staatlich genehmigte Ersatzschule mit der Prüfungsschule die im Rahmen der Abschlussprüfung zu berücksichtigenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz ab. Sie legt dazu ggf. der Prüfungsschule den Bescheid der MB-Dienststelle vor. Sofern Änderungsbedarf besteht bzw. wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Bescheid vom Ministerialbeauftragten ergangen ist, beantragt die Prüfungsschule nach Absprache mit der staatlich genehmigten Ersatzschule an der MB-Dienststelle die zu gewährenden Nachteilsausgleichs- und/oder Notenschutzmaßnahmen. Der Bescheid ergeht an die Prüfungsschule. Die staatlich genehmigte Schule erhält einen Abdruck.